

B E K A N N T M A C H U N G

Gestaltungssatzung Nr. 3 Bedburdyck der Gemeinde Jüchen vom 19.6.1985

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Gemeinde Jüchen aufgrund

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475)

§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419, berichtigt August 1984) - SGV 232

die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang der Satzung

Die Satzung besteht aus einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes 3 Bedburdyck

§ 3 Dachformen

Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes 3 sind Dachneigungen mit beidseitigen gleichen Winkeln bis höchstens 40° zugelassen.

§ 4 Einfriedigungen

Einfriedigungen im Vorgartenbereich sind unzulässig. Entlang der seitlichen oder hinteren Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen in Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Die Einfriedigungen sind durch Begrünung zu begrenzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 3 Bedburdyck der Gemeinde Jüchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 19. Juni 1985

Gemeinde Jüchen
G. Giesen
(Giesen)
Bürgermeister